

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

zur Gestaltungssatzung Innenstadt 2013 der Stadt Niebüll vom 23.10.2013

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der Niebüller Innenstadt in ihrer geschichtlichen, architektonischen und städtebaulichen Bedeutung unter Berücksichtigung der gebäudeenergetischen Erfordernisse wird auf der Grundlage des § 86 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 01.09.2022 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Niebüll unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.01.2024 folgende **1. Nachtragssatzung**:

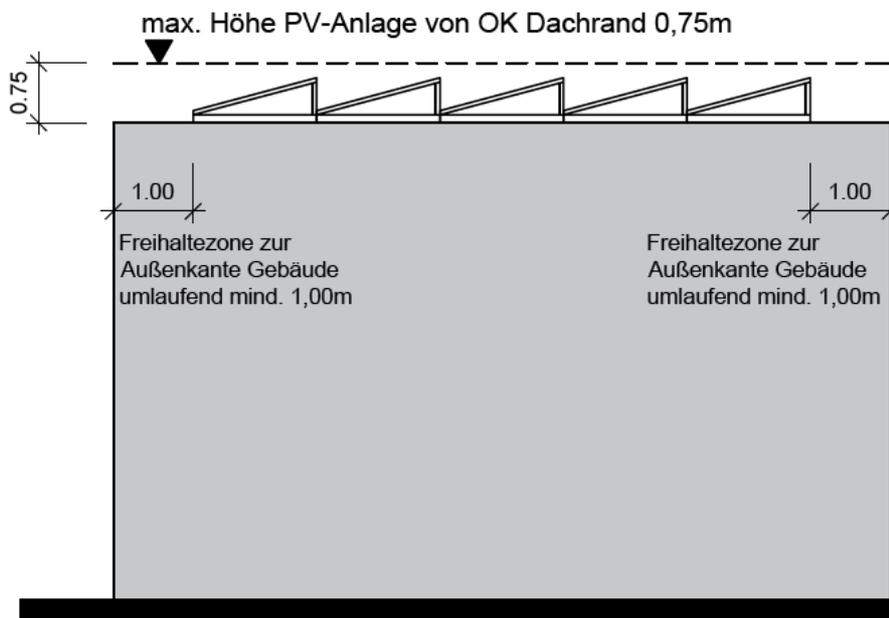
Artikel I

Der § 12 „Solaranlagen Photovoltaikanlagen“ erhält folgenden Wortlaut:

Die Anbringung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie ist auf Dachflächen nur unter Einhaltung folgender Festsetzungen erlaubt:

- Die Flächen sind zusammenhängend-rechteckig auszubilden
- Die äußere Begrenzung der Dachflächen (Ortgang / Grat, First, Traufe) ist nicht zu überschreiten
- Von der vorhandenen Dachneigung des Gebäudes ist nicht abzuweichen
- Auf Flachdächern dürfen Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie mit bis zu max. 15° Dachneigung aufgeständert werden
- Aufbauten auf Flachdächern müssen:
 - einen Abstand von mind. 1 Meter zur äußeren Begrenzung der Dachflächen einhalten
 - dürfen eine max. Höhe von 0,75 Meter, gemessen von der Oberkante Dachhaut, nicht überschreiten
- Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind an Balkonen erlaubt

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind an Fassaden nicht erlaubt



Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.

Niebüll, den

(LS)

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

Thomas Uerschels